
S 7 RJ 1154/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1154/03 A
Datum	12.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 724/04
Datum	14.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgericht Landshut vom 12. November 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Leistung einer Erwerbsminderungsrente.

Der Kläger ist 1947 geboren, kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Kroatien. Er hat keinen Beruf erlernt; in Deutschland war er von Juni 1970 bis Mai 1975 als 14 Tage angelernter Fabrikarbeiter im Metallbereich beschäftigt. In seiner Heimat hat der Kläger Pflichtversicherungszeiten von März 1963 bis März 1966, von September 1967 bis Mai 1970 und von Juni 1975 bis April 2001. Seit Januar 1999 erhält er dort Berufsunfähigkeitsrente, seit April 2001 volle Invaliditätsrente.

Bei der Beklagten beantragte der Kläger erstmals am 10.05.2002 über den Versicherungsträger Z. Rente. Dieser veranlasste eine medizinische Untersuchung

des KlÄggers am 12.12.2002 durch seine Invalidenkommission. In ihrem Gutachten vom 07.03.2003 stellte diese beim KlÄgger einen oszillierenden Bluthochdruck fest, der medikamentÄrlich behandelt werde und "nicht in einem schwereren Grad ausgeprÄgt" sei, weiterhin rezidivierende Schmerzen an Hals- und LendenwirbelsÄule, an beiden HÄften und in beiden Kniegelenken als Folge von degenerativen VerÄnderungen. Es handle sich um ein chronisches WirbelsÄulensyndrom sowie um beginnende Coxarthrose und Gonarthrose. Insgesamt sei der funktionale Status des Bewegungsapparates "mittelgradig eingeschrÄnkt". Der KlÄgger kÄnne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch halb- bis untermittelschichtig tÄtig sein. Dieses Gutachten sowie weitere Ärztliche Befundberichte fÄr die Zeit ab dem Jahr 1995 gingen der Beklagten am 01.04.2003, zusammen mit dem Rentenanspruch, zu.

FÄr die Beklagte kam aufgrund dieser Unterlagen der PrÄfarzt Dr.D. zum Ergebnis, dass das gesundheitliche LeistungsvermÄgen des KlÄggers noch ausreiche, sechs Stunden und mehr tÄglich leichte Arbeiten in Tagesschicht, ohne besonderen Zeitdruck, zu ebener Erde und ohne hÄufiges BÄcken zu verrichten.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 22.04.2003 ab, weil die ErwerbsfÄhigkeit des KlÄggers nicht ausreichend gemindert sei.

Hiergegen erhob der KlÄgger Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.08.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Der KlÄgger sei insbesondere auch nicht berufsunfÄhig. Als Industriearbeiter sei in die Gruppe der ungelernten Arbeiter einzuordnen. Er kÄnne daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden, ohne dass eine VerweisungstÄtigkeit konkret zu benennen sei.

Hiergegen erhob der KlÄgger am 12.09.2003 Klage zum Sozialgericht Landshut.

Nachdem der KlÄgger auf Anfrage erklÄrt hatte, "weder materiell noch gesundheitlich in der Lage" zu sein, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen, beauftragte das Sozialgericht den Internisten Dr.R. mit einer Begutachtung nach Aktenlage. Dieser kommt in seinem Gutachten vom 25.01.2004 nach Auswertung des Gutachtens der Invalidenkommission sowie der weiteren medizinischen Unterlagen aus Kroatien zur Feststellung folgender GesundheitsstÄrungen: 1. Mittelgradiger Bluthochdruck mit Herzlinksbelastung. 2. Degeneratives WirbelsÄulensyndrom und HÄftgelenksarthrose links. 3. Beginnende Arthrose der Kniegelenke. 4. Staroperation beider Augen. 5. Vermehrung der weiÄen BlutkÄrperchen (Leukozytose). Das LeistungsvermÄgen reiche noch aus, vollschichtig leichte Arbeiten vorwiegend in sitzender KÄrperhaltung zu verrichten. Die UmstellungsfÄhigkeit fÄr leichte Anlernarbeiten sei erhalten, arbeitsmarktÄbliche Bedingungen kÄnnten eingehalten werden: Wegen der HÄftarthrose seien jedoch nur noch Anmarschwege bis 600 m zu FuÄ mÄglich.

Mit Urteil vom 12.11.2004 wies das Sozialgericht die Klage ab.

Am 30.12.2004 wandte sich der Klager an das Bayer. Landessozialgericht und bersandte seinen kroatischen Rentenbescheid. Der Klager erklarte auf Rckfrage, was er mit diesem Schreiben bezwecke: "Ihre Ablehnung meiner Berufung bin ich nicht einverstanden, weil ich ein kranker Mensch bin (!)". Es sei eine Operation beider Hften bei ihm vorgesehen und er habe kein Geld fr die notwendigen Operationen.

Der Senat wies den Klager daraufhin, dass eine Untersuchung in Deutschland notwendig sei und empfahl dem Klager, sich hierzu bereit zu erklaren. Die ntigen Fahrtkosten wrden ihm erstattet. Dennoch erklarte sich der Klager aus Krankheits- und Finanzgrnden nicht bereit, zu einer Untersuchung nach Deutschland anzureisen. Er stelle "die Papiere der kroatischen Krankenhuser zur Verfgung, damit sie aufgrund dessen entscheiden knnen"; Anlagen enthielt dieses Schreiben jedoch nicht, worauf der Klager mit Schreiben des Senats vom 16.01.2006 hingewiesen wurde.

Der Senat holte eine ergnzende Stellungnahme des Sachverstndigen Dr.R. ein zur Frage des dem Klager noch zumutbaren Anmarschweges. In seiner Stellungnahme vom 27.01.2006 wies der Sachverstndige darauf hin, dass die beginnende beidseitige Hftarthrose Ursache der Anmarschwegbeschrnkung auf 600 m sei. Diese zumutbare Gehstrecke knne mehrmals tglich zurckgelegt werden. Entscheidend sei, dass zwischen den einzelnen Belastungsphasen eine Erholungszeit fr das Hftgelenk bestehe. Folglich knne die Strecke vor Arbeitsbeginn zweimal, von der Wohnung zum ffentlichen Verkehrsmittel und von diesem zum Arbeitsplatz, sowie zweimal nach Arbeitsende in umgekehrter Reihenfolge zurckgelegt werden.

Der Klager legte eine rztliche Besttigung von Dr.B. vor, wonach er nicht reisebfhig und daher nicht in der Lage sei, der gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten.

Er beantragt sinngem, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.11.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Erwerbsminderung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts sowie die Prozessakte hingewiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist zulssig, aber unbegrndet.

Zu Recht hat die Beklagte, besttigt durch das Sozialgericht, den Rentenanspruch abgelehnt.

Der Klager ist nicht â   ganz oder teilweise â   erwerbsgemindert im Sinne von Â§ 43 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI), weil er nach den durchgef hrten Ermittlungen noch mehr als sechs Stunden taglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tchtig sein kann.

Die Ermittlungen des Senats waren dabei durch die Weigerung des Klagers, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen, limitiert. Der Klager behauptet zwar, aufgrund gravierender Erkrankungen, zum Beispiel an der Hfte, erwerbsunfhig zu sein. Ein objektiver Nachweis hierf r hat sich jedoch nicht erbringen lassen.

Vielmehr steht nach dem Gutachten von Dr.R. , welches naturgem nur nach Aktenlage erstellt werden konnte, f r den Senat, wie f r das Sozialgericht fest, dass in dem medizinisch dokumentiertem Zeitraum von 1995 bis 2003 der Klager noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen Einschrnkungen einsetzbar war. Im Vordergrund steht eine Herzbelastung aufgrund des mittelgradig erhhten Bluthochdrucks. Daraus resultiert eine Herzbelastung und eine durch Anpassung bedingte Hypertrophie der linken Herzkammer. Die Pumpfunktion ist jedoch normal. Laut EKG ist auch der Herzmuskel nicht geschdigt. Eine Mangeldurchblutung liegt ebenso wenig vor wie eine Rhythmusst rung. Die leichte St rung der Erregungsrickbildung erklrt sich durch die Linksherzhypertrophie. Die Kreislaufsituation ist ausgeglichen. Hierdurch ist die Kreislaufleistungsbreite mittelgradig eingeschrnkt, so dass keine mittelschweren Arbeiten f r den Klager mehr geeignet sind, ebenso wenig Stressbelastung. Des Weiteren ist die Wirbelsule sowie das linke Hftgelenk mittelgradig degenerativ verndert, entsprechend der Einschtzung der Invalidenkommission. Die Kniegelenke sind nur geringgradig degeneriert. Bezglich der Augen besteht volle Sehschrfe. Abklrungsbedrftig ist die Vermehrung der wei en Blutk rperchen, die ebenso eine Entz ndungsreaktion bei Raucherbronchitis anzeigen kann wie eventuell auch ein beginnendes myeloproliferatives Syndrom. Anhand der verfgbaren Befunde ist jedoch das Leistungsvermgen nicht eingeschrnkt. F r den Senat ist naturgem nicht erkennbar, wie sich das â   laut Dr.R. zu kontrollierende â   Blutbild seither verndert hat.

F r eine Vernderung des Gesundheitszustandes seit 2003 gibt es keinen objektiven Nachweis, insbesondere nicht f r die vom Klager angef hrte Notwendigkeit einer Hftoperation. Die Nichterweislichkeit muss sich auch insoweit der Klager zurechnen lassen. Er hat die Vorlage medizinischer Unterlagen zwar angek ndigt, aber nicht vollzogen. Dies trotz ausdrcklichen Hinweises des Senats auf die m glichen Konsequenzen.

Dr.R. hat im Ergebnis auch die Ermittlungen der Beklagten besttigt, insbesondere seitens des Prfarztes Dr.D â ! Dieser hat sich nur in der Leistungsbeurteilung nicht ganz dem Gutachten der Invalidenkommission Z. angeschlossen. In der Tat ergibt sich aber aus dem Gutachten der Invalidenkommission, dass weder das Bluthochdruckleiden noch die degenerativen Vernderungen an der Wirbelsule, den Hften und den Knien ein mittelgradiges Ausma   bersteigen. Nach den in Deutschland geltenden sozialmedizinischen Ma stben reichen diese

Beeinträchtigungen aber dann auch nicht aus, um eine Beschränkung in Bezug auf die zumutbare Arbeitszeit auszulösen. Nach Aktenlage spricht somit alles für das nach wie vor bestehende mehr als sechsstündige Leistungsvermögen des Klägers.

Im Ergebnis waren dem Senat keine weiteren Ermittlungen möglich. Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung im Sinne von [Â§ 43 SGB VI](#) n.F.

Er hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ([Â§ 241 SGB VI](#) n.F.). Als ungelernter Fabrikarbeiter kann der Kläger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden, ohne dass eine Verweisungstätigkeit konkret benannt werden muss.

Die Berufung des Klägers war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024